

- Vorläufige spezielle Kalkulationsrichtlinie der WB Bauelemente und Vakuumtechnik
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen sowie zur Vorausberechnung der Selbstkosten, Fonds und Erlöse zum Zwecke der Preisplanung im Kombinat VEB Kabelwerk Oberspree (KWO) vom 12. Dezember 1970
- Vorläufige spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Elektromaschinenbau
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Kombinats VEB Lokomotivbau Elektrotechnische Werke „Hans Beimler“ Hennigsdorf vom 28. Dezember 1970
- Vorläufige spezielle Kalkulationsrichtlinie der WB Elektrische Konsumgüter vom 30. November 1970
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der WB Rundfunk und Fernsehen vom 2. September 1968 und deren 1. Ergänzung vom 22. November 1968
- Preisrichtlinie Nr. 1 für Gehäuse der WB Rundfunk und Fernsehen vom 30. Juni 1972.

Berlin, den 20. Juni 1973

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik**

Steger

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Robotron
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Zenitronik
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Industriezweig Nachrichten- und Meßtechnik
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den wissenschaftlichen Gerätebau
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die stationäre Fertigung der WB Automatisierungs- und Elektroenergieanlagen
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Elektromontageleistungen der WB Automatisierungs- und Elektroenergieanlagen
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der WB Automatisierungsgeräte
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die WB Bauelemente und Vakuumtechnik
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für das Kombinat VEB Keramische Werke Hermsdorf
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für das Kombinat VEB Kabelwerk Oberspree
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Elektromaschinenbau
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Kombinats VEB Lokomotivbau Elektrotechnische Werke „Hans Beimler“ Hennigsdorf
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der WB Elektrische Konsumgüter
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der WB Rundfunk und Fernsehen.

Die speziellen Kalkulationsrichtlinien beziehen sich jeweils auf den Zuständigkeitsbereich der WB und Kombinate als Preiskoordinierungsorgane.

**Anordnung
über die Bildung der Generaldirektion beim Komitee
für Unterhaltungskunst**

vom 6. Juni 1973

§1

(1) Für die einheitliche Entwicklung und Lenkung der Unterhaltungskunst sowie der Veranstaltungstätigkeit auf diesem Gebiet im Inland und des Wirkens von Unterhaltungskünstlern der DDR in anderen Staaten wird als kollektives beratendes und koordinierendes Organ das „Komitee für Unterhaltungskunst“ gebildet, das von einem Generaldirektor geleitet wird.

(2) Beim Generaldirektor wird mit Wirkung vom 1. März 1973 die Generaldirektion beim Komitee für Unterhaltungskunst gebildet. Sie ist juristische Person und eine dem Ministerium für Kultur nachgeordnete Haushaltseinrichtung. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der DDR.

§2

Die vom Komitee für Unterhaltungskunst ausgearbeiteten Konzeptionen, Förderungsprogramme und Maßnahmepläne zur Entwicklung und Lenkung der Unterhaltungskunst sind für die Generaldirektion beim Komitee für Unterhaltungskunst verbindlich.

§3

Aufgaben und Arbeitsweise der Generaldirektion beim Komitee für Unterhaltungskunst sowie ihre Vertretung im Rechtsverkehr werden im einzelnen durch das Statut geregelt, das der Minister für Kultur erläßt.

§4

Der Generaldirektor erhält im Interesse einer einheitlichen Durchsetzung der politisch-ideologischen, künstlerischen und ökonomischen Aufgaben auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Weisungen des Ministers für Kultur gegenüber den bezirklich geleiteten Konzert- und Gastspielformen die Befugnis:

- die politisch-ideologischen, künstlerischen und ökonomischen Vorgaben auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst festzulegen und einheitlich durchzusetzen;
- die Spitzeninterpreten und besonders talentierte Nachwuchskader der Unterhaltungskunst unter Vertrag zu nehmen;
- den zentralen Einsatz von Unterhaltungskünstlern bei entsprechenden politischen Erfordernissen zu sichern und durchzusetzen.

§5

(1) Folgende Institutionen werden Bestandteil der Generaldirektion des Komitees für Unterhaltungskunst:

- das Methodische Zentrum für Unterhaltungskunst beim Ministerium für Kultur,
- das Zentrale Studio für Unterhaltungskunst (ohne Fachschule für Artistik),
- das Büro für internationale Festivals für Unterhaltung bei der Künstleragentur der DDR.

(2) Die im Abs. 1 genannten Institutionen sind bis zum 31. Dezember 1973 aufzulösen.

(3) Die Redaktionen der Zeitschriften „Melodie und Rhythmus“ und „Unterhaltungskunst“ werden dem Generaldirektor unterstellt.

§6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1973

Der Minister für Kultur
H o f f m a n n